

Positionspapier des Bundesverbandes der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (BDSV) zur Rüstungsexportkontrolle in Deutschland

Die Rüstungsexportkontrolle in Deutschland ist im internationalen Vergleich vorbildlich geregelt. Das Prinzip der Einzelfallentscheidung hat sich bewährt und gewährt der Bundesregierung jede Möglichkeit, auf aktuelle Entwicklungen in den Bestellerländern zu reagieren. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind umfassend und genügen einer restriktiven Exportkontrollpolitik. Gründe für zusätzliche regulatorische Anpassungen sind nicht erkennbar.

Die Unternehmen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie akzeptieren die nationalen und internationalen Exportregime und betreiben selbst einen hohen finanziellen und personellen Aufwand für die Implementierung eigener industrieseitiger Exportkontrollsysteme. Die erreichten Standards der Unternehmen in der Exportkontrolle gehören zu den höchsten weltweit.

Die Forderungen des BDSV:

- verlässliche und für die Industrie besser planbare nationale Genehmigungsprozesse
- eine Verkürzung der Durchlaufzeiten bei der Bearbeitung von Exportanträgen
- die Beibehaltung der Komplementärgenehmigung
- keine nationalen Alleingänge zu mehr Restriktionen in der Exportkontrolle
- gegenseitige Anerkennung von Zulassungsvoraussetzungen in der Exportkontrolle innerhalb der EU und eine stärkere nationale Anwendung von definierten internationalen Standards
- einheitliche Auslegung von gemeinsamen Regeln auf Grundlage des Gemeinsamen Standpunktes für die Ausführkontrolle in den EU-Mitgliedsstaaten
- eine harmonisierte Rüstungsexportpolitik im Rahmen einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in der Europäischen Union
- die Anwendung einer Regelung in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung, welche die Zulieferung von Komponenten zur Verbesserung der Kooperationsfähigkeit deutscher Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie vereinfachen würde

Der BDSV geht im Folgenden auf die Notwendigkeit einer verlässlichen Exportkontrollpolitik ein und gibt Anregungen für die Zukunft der Rüstungsexportkontrolle in Deutschland.

Rüstungsexporte sind ein Instrument deutscher Außen- und Sicherheitspolitik. Sie müssen im Kontext deutscher und europäischer Verantwortung und Interessen gesehen werden. Verantwortungsvoll genutzte Exportmöglichkeiten sind unverzichtbar für den Erhalt industrieller Fähigkeiten in Deutschland und Europa und gewährleisten somit auch die langfristige Liefersicherheit der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie für die Bundeswehr. Ohne die Unterstützung durch die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, z.B. bei der Logistik sowie der Wartung und Instandsetzung, sind Auslandseinsätze nicht mehr durchführbar.

Mit dem Weißbuch 2016 hat die Bundesregierung wiederholt die Bereitschaft erklärt, international mehr sicherheitspolitische Verantwortung zu übernehmen und sich stärker als bisher für Sicherheit, Frieden und eine regelbasierte Weltordnung einzusetzen. Eine Voraussetzung für eine Übernahme von mehr Verantwortung ist eine eigene leistungs- und wettbewerbsfähige Verteidigungsindustrie. Mit modernen und verlässlichen Technologien „Made in Germany“ kann Deutschland seine Handlungsfähigkeit bewahren und darüber hinaus internationale Partner und Verbündete unterstützen.

In Deutschland unterliegt der Export von Rüstungsgütern einer strengen Kontrolle. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation im Empfängerland. Diese Einzelfallprüfung erfolgt auf der Grundlage des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des Außenwirtschafts-

gesetzes, der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern von Januar 2000 und des Gemeinsamen Standpunkts der EU aus dem Jahr 2008. Wesentliches Entscheidungskriterium war und sind Menschenrechtsaspekte in den Bestellerländern. Die deutsche Industrie bekennt sich zu diesen „Politischen Grundsätzen“ der Bundesregierung und unterstützt die verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik.

Die Rüstungsexportkontrolle in Deutschland ist im internationalen Vergleich vorbildlich geregelt. Das Prinzip der Einzelfallentscheidung hat sich bewährt und gewährt der Bundesregierung jede Möglichkeit, auf aktuelle Entwicklungen in den Bestellerländern zu reagieren. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind umfassend und genügen einer restriktiven Exportkontrollpolitik. Gründe für zusätzliche regulatorische Anpassungen sind nicht erkennbar.

Deutschland muss auch zukünftig ein zuverlässiger Kooperations- und Bündnispartner bleiben. Ein nationaler Sonderweg oder eine Abkehr von der bisherigen Praxis der Einzelfallbeurteilungen gefährdet hingegen das über viele Jahre aufgebaute Vertrauen bei unseren Partnern, sowohl in der EU als auch in der NATO.

Der BDSV erwartet von der Bundesregierung einen klaren Kurs und eine langfristige, verlässliche und einheitliche Verwaltungshandhabung für unternehmerisch besser planbare Genehmigungsprozesse im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Exportkontrollpolitik.

Die Zukunft der Rüstungsexportkontrolle

Das Konsultationsverfahren des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) zur „Zukunft der Rüstungsexportkontrolle“ hat im Wesentlichen die Position des BDSV bestätigt, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine wirksame Rüstungsexportkontrolle keiner gesetzlichen Neuregelung bedürfen und die Forderung nach einem Rüstungsexportkontrollgesetz keinen Mehrwert gegenüber den bestehenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen ergibt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Oktober 2014 in einem Urteil festgestellt, dass auch bei der Genehmigung von Rüstungsexporten der Grundsatz der „Exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung“ gilt. Die dazu gehörten Experten im oben genannten Konsultationsverfahren haben in ihren Stellungnahmen darauf verwiesen und somit politischen Überlegungen eine Absage erteilt, über Rüstungsexporte den Deutschen Bundestag entscheiden zu lassen. Diese „Exekutive Eigenverantwortung der Bundesregierung“ ist weitgehend nicht justizierbar. Daraus ergibt sich, dass außen- und sicherheitspolitische Entscheidungen nicht durch Gerichtsentscheidungen ersetzt werden können. Das gilt auch für die Verbandsklage.

Des Weiteren unterliegen politische Entscheidungsprozesse bei Rüstungsexporten, im Interesse der beteiligten Regierungen, der Geheimhaltung. Der Schutz von entsprechenden unternehmensbezogenen Daten ist ebenfalls grundgesetzlich geschützt. Auch dies hat das Bundesverfassungsgericht seinerzeit bestätigt.

Zur Genehmigungspraxis der Bundesregierung für Rüstungsexporte gehört auch die Abwägung der Lage der Menschenrechte in den Bestellerländern. Dieses ist ausschließlich die Angelegenheit der Bundesregierung, denn nur diese ist in der Lage, sich einen umfassenden Gesamtüberblick zu verschaffen. Sie allein verfügt dazu über die notwendigen Informationsmöglichkeiten.

Die Experten haben die Praxis der Einzelfallentscheidung als rechtskonform beschrieben. Die Genehmigungsprozesse bedürfen aus unserer Sicht einer Anpassung hinsichtlich der Verfahrensdauer.

Die von BMWi geladenen Vertreter der Kirchen sowie verschiedenen „NGOs“ vertreten zu den o.g. Positionen eine gegenteilige Auffassung, die aber der verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und verfahrensmäßigen Wirklichkeit in Deutschland nicht entspricht.

Forderungen des BDSV:

- Eine Exportunterstützung wie durch die Bundesregierung im „Strategiepapier zur Stärkung der Verteidigungsindustrie in Deutschland“ und im aktuellen Weißbuch der Bundesregierung beschrieben, ist wünschenswert. Eine solche Unterstützung ist ohnehin nur dann möglich, nachdem die Bundesregierung die Menschenrechtslage und die außenpolitischen Bedingungen geprüft und genehmigt hat.
- Verlässliche und für die Industrie besser planbare nationale Genehmigungsprozesse sowie eine Verkürzung der Durchlaufzeiten bei der

Bearbeitung von Exportanträgen sind für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zwingend notwendig.

- Die Komplementärgenehmigung ist eine spezielle Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz für Ausfuhren und Verbringungen von Kriegswaffen, für die eine Kriegswaffen genehmigung bereits erteilt wurde. Diese wurde von der Amtsseite mit dem Ziel der Erleichterung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens ohne Kontrollverlust eingeführt. Dieser Beitrag zum Bürokratieabbau hat sich über viele Jahre für die Amtsseite und die Unternehmen bewährt. Der BDSV fordert die Anwendung dieser inzwischen ausgesetzten Form der Genehmigung.
- Europäische Regierungen sollten sich nicht gegenseitig daran hindern, Rüstungsgüter aus gemeinsamer Entwicklung oder Fertigung auszuführen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten deutsch-französischen Initiative hin zu einer engeren europäischen Zusammenarbeit in der Verteidigungspolitik. Der BDSV fordert deshalb bilaterale G2G-Abkommen, um Kooperationsprojekte stärker zu ermöglichen.
- „Ein erster bedeutender Schritt wäre die gegenseitige Anerkennung von Zulassungs voraussetzungen innerhalb der EU und eine stärkere nationale Anwendung von definier-

ten internationalen Standards. Darüber hinaus ist eine Einigung innerhalb der EU auf eine einheitliche Auslegung von gemeinsamen Regeln auf Grundlage des Gemeinsamen Standpunktes für die Ausfuhrkontrolle in den EU-Mitgliedsstaaten entscheidend. Dies wären wichtige Schritte hin zu einem Level-Playing-Field in der EU, nicht zuletzt als Grundlage für mehr europäische Kooperation und Konsolidierung. Wir brauchen dringend eine harmonisierte Rüstungsexportpolitik im Rahmen einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in der Europäischen Union.

- Zur Verbesserung der Kooperationsfähigkeit deutscher Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie fordert der BDSV die Anwendung einer Regelung, welche die Zulie

ferung von Komponenten vereinfachen würde. Eine solche Regelung ist unter II. NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder, Punkt 6., der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 bereits wie folgt beschrieben:

„Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile

durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.“

Schlußfolgerungen:

Eine nationale SVI ist abhängig von der nationalen Auftrags- und Beschaffungslage in erster Linie für die Bundeswehr und von der Möglichkeit des Exports. Nur so können die industriellen Fähigkeiten – insbesondere im Bereich von Forschung und Technologiereifmachung - nicht zuletzt für den Erhalt für die von der Bundesregierung beschlossenen notwendigen Schlüsseltechnologien aufrecht erhalten werden.

Die Folgen von Auftragsrückgängen oder Umsatzeinbußen, die sich aufgrund der heutigen restriktiven Exportpolitik der Bundesregierung bereits in den Unternehmen abzeichnen, werden Unternehmensverlagerungen bzw. Unternehmensschließungen insbesondere im mittelständisch geprägten Zulieferbereich sein. Nicht zuletzt sind damit auch die Unterstützungsleistungen der Industrie für die Bundeswehr in den Auslandseinsätzen gefährdet.